

Antrag des Regierungsrates vom 18. August 1993

3332

Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredites für die Beteiligung am Neubau der Interkantonalen Försterschule Lyss

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Für den Neubau der Försterschule Lyss wird der Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss ein Beitrag von Fr. 2 520 000 gewährt.

II. Der Beitrag erhöht oder ermässigt sich entsprechend der Baukostenentwicklung zwischen der Aufstellung der Kostenschätzung (Preisstand 1. Oktober 1991) und der Bauausführung.

III. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die notwendigen Vertragsanpassungen mit der Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss und den beteiligten Kantonen zu vereinbaren.

IV. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

Weisung

1. Försterausbildung in Lyss und Maienfeld

Die Förster werden in der Schweiz an den beiden Försterschulen Lyss und Maienfeld ausgebildet. Der Kanton Zürich beteiligte sich mit Kantonsratsbeschluss vom 8. Juli 1968 an der Gründung der Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss. Heute sind elf Kantone Mitglieder dieser Stiftung. In Lyss wurde bisher abwechselnd zwei Jahre in deutscher und ein Jahr in französischer Sprache unterrichtet. Seit 1969 erwarben in den insgesamt 16 deutschsprachigen Jahreskursen 49 vom Kanton Zürich abgeordnete Schüler, das heisst 3 Schüler pro Kurs, das Försterdiplom. 12 Schüler aus dem Kanton Zürich wurden in dieser Zeit als freie oder durch die Försterschule Lyss zur Kapazitätserweiterung umgeteilte Schüler in Maienfeld ausgebildet. Nach dem für 1994 geplanten Übergang zur 18monatigen Ausbildung von Förstern HF (Höhere Fachschule) wird Maienfeld nicht mehr in der Lage sein, weiterhin auch Schüler aus Nicht-Konkordatskantonen wie Zürich auszubilden.

2. Bestehende Schule Lyss

Die Schulanlage in Lyss wurde für 32 Schüler konzipiert. Sie vermag den Bedürfnissen für die künftige Försterausbildung aus folgenden Gründen nicht mehr zu genügen:

- Für die heute breitere und intensivere Ausbildung muss die Klassengrösse von 32 auf 24 Schüler reduziert werden.
- Die Schüler sind mit 51 Lektionen pro Woche zu stark belastet; ein Wochenpensum von 40 Lektionen ist angemessen.
- Das Bezugsgebiet der Schule setzt sich aus deutsch- und französischsprachigen Regionen zusammen. Von den Anmeldungen entfallen zwei Drittel auf deutschsprechende und ein Drittel auf französischsprachige Schüler. Es werden deshalb jeweils zwei Jahreskurse in deutscher und sodann ein Jahreskurs in französischer Sprache geführt. Dadurch ergeben sich für die französischsprachigen Bewerber lange Wartezeiten.
- Die Mitgliedskantone errechneten einen mittelfristigen Jahresbedarf von 28 deutsch- und 17 französischsprachigen Förstern. Das sind 13 Schülerplätze mehr als die heute vorhandenen 32 Plätze.
- Gemäss Art. 29 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG, in Kraft seit 1. Januar 1993) gilt für die Berufsausbildung des Forstpersonals die Gesetzgebung über die Berufsausbildung. Aufgrund dieser Gesetzgebung müssen die Försterschulen künftig als Höhere Fachschulen geführt werden. Das Ausbildungspensum für diese Schulen beträgt mindestens 2000 Lektionen; gegenwärtig sind es 1500 Lektionen. Die Ausbildungsdauer wird sich von 12 Monaten auf 18 bis 20 Monate verlängern.

Aus diesen Gründen müssen künftig Parallelklassen in zwei Sprachen geführt werden. Weil die Ausbildung jeder Klasse länger als ein Jahr dauert, überschneidet sich zeitweise der Aufenthalt von zwei Doppelklassen an der Schule. Die Schulanlage muss deshalb insgesamt vier Klassen aufnehmen können (heute eine Klasse).

3. Variantenstudien

Bereits 1988 wurde die Möglichkeit einer Erweiterung der bestehenden Schulanlage geprüft. Ein Fachgutachten bejahte diese Möglichkeit. Das Grundstück, auf welchem die Schule steht, wurde in der Zwischenzeit in das Schutzgebiet am Altlauf der Aare einbezogen. Nach Inkrafttreten des bernischen See- und Flussufergesetzes sind die 1988 geplanten Erweiterungsbauten nicht mehr bewilligungsfähig. In der Umgebung der Schule ist sämtliches Land überbaut oder bereits für die Überbauung bestimmt. Es musste deshalb auf die Vorteile einer Verbindung der Neubauten zur alten Schule verzichtet und ein neuer Standort gesucht werden.

Die Gemeinde Lyss zeigte sich interessiert, die Schule in ihrer Gemeinde zu behalten. Sie beschloss daher, ihre Reservezone im «Grentschel» für öffentliche Bauten einzuzonen. Für die Anordnung der geplanten Bauten (Krankenhaus, Primarschule, Försterschule) musste ein Gestaltungsplan ausgearbeitet werden. Auf der Grundlage dieses Planes wurden die baulichen Möglichkeiten für die Försterschule mit einem Ideenwettbewerb abgeklärt. Am Wettbewerb nahmen 29 Architekturbüros teil. Das Projekt der Itten + Brechbühl AG, Bern, wurde mit dem ersten Preis ausgezeichnet. Am 5. September 1991 nahm die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren (FDK) in zustimmendem Sinne Kenntnis vom neuen Konzept für die Försterausbildung in Lyss und in Maienfeld und vom Neubauprojekt in Lyss. Das erstprämierte Projekt des Ideenwettbewerbs wurde weiter bearbeitet bis zur Stufe Vorprojekt. Der Regierungsrat des Kantons Zürich bewilligte mit Beschluss Nr. 1113/1992 einen Kredit von Fr. 120 000 für die Projektierungsarbeiten. Das für die Försterschule bestimmte Grundstück wurde unterdessen eingezont. Die Gemeinde Lyss ist bereit, die 15 324 m² messende Parzelle zum günstigen Preis von Fr. 75 m² abzutreten. Die Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss erwirbt dieses Land. Der Kanton Bern bezahlt die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten. Damit steht das Land für den Neubau unentgeltlich zur Verfügung.

Im Verlauf der Projektierungsarbeiten zeichneten sich Anlagekosten von 40 Mio. Franken ab. Auf Verlangen der FDK wurde geprüft, ob eine günstigere Lösung gefunden werden könnte, wenn nicht mehr benötigte kantonale Landwirtschaftsschulen umgenutzt würden. Die Kantone meldeten nur zwei Objekte, die kurzfristig verfügbar wären (Visp VS und Ins BE). Der Standort Visp kam wegen der peripheren Lage nicht in Frage. Der Standort der ehemaligen Landwirtschaftsschule Ins hätte sich zwar geeignet. Die Gebäude müssten jedoch mit einem so hohen Aufwand umgebaut und erweitert werden, dass keine erhebliche Kostenminderung gegenüber einem Neubau resultieren würde. Ausserdem würde die Nutzungsänderung durch das Raumplanungsrecht erschwert, da diese Schule in der Landwirtschaftszone steht. An der Sitzung vom 8. Januar 1993 kamen die Forstdirektoren der an der Försterschule Lyss beteiligten Kantone überein, dass das Neubauprojekt die richtige Lösung sei und deshalb weiter bearbeitet und realisiert werden sollte.

4. Beschreibung des Neubauprojektes

Das Neubauprojekt wurde vom Amt für Bundesbauten im Gutachten vom 9. Juni 1992 für die Subventionsbehörde wie folgt beschrieben: «Auf einem 163,60m langen, massiven Sockel im Erd-/Sockelgeschoss, unter dem sich (voll unterkellert) eine unterirdische Einstellhalle für 55 PWs und Schutzräume befinden, ruht im Westen ein dreigeschossiges, 90,80 m langes Schulgebäude, Erdgeschoss transparent, 1.-2. Obergeschoss massiv aus Holz und im Osten vier quergestellte, dreigeschossige Wohn-Internatsblöcke in Holzbauweise 26,80 x 8,30 m mit je 25 Betten. Unter diesen sind drei Studios von je 50m² (u. a. für Prüfungsexperten) und eine Abwartswohnung von 150m². Das Schulhaus enthält im Sockelgeschoss Atelier, Holzschnitzelheizung, Nebenräume, Mensa mit Küche und dazugehörigen Nebenräumen, Garderoben, 5 Werkstätten; im Erdgeschoss Eingangshalle, Aula, Direktion, Bibliothek und Mediathek, 2 EDV-Schulräume; im 1. und 2. Obergeschoss je: Lehrerarbeitsplätze, Sanitärräume, 3 Zeichensäle, 4 Gruppenräume, 2 Vorbereitungsräume. Das Projekt wird als sehr kompakt, rationell und gut organisiert beurteilt. Eine spätere allfällige Erweiterung ist nicht ohne weiteres vorstellbar, hingegen besteht in Inneren der Gebäudehülle eine grosse Flexibilität. Offensichtlich ist ökologischen Aspekten eine grosse Aufmerksamkeit gewidmet worden (was sich auch in den Kosten niederschlägt), und der Ansatz zum Bauen mit Holz ist beispielhaft.» Das beschriebene Raumprogramm ist nötig, damit ohne Unterbruch zwei Klassen mit je 24 Schülern während 18 bis 20 Monaten ausgebildet werden können. Von den 48 Plätzen werden in der Regel 45 bis 46 von Schülern aus den beteiligten Kantonen beansprucht. Freie Plätze stehen Schülern aus Entwicklungsländern und aus anderen Kantonen zur Verfügung.

5. Kosten des Neubauprojektes

Das Architekturbüro Itten + Brechbühl AG, Bern, hat das Vorprojekt für den Neubau ausgearbeitet und Kosten von 42 Mio. Franken veranschlagt. Inbegriffen in diesem Betrag sind der Landerwerb und die gesamte Ausstattung des Schul- und Internatstraktes. Verteuernd wirken sich folgende Auflagen des BUWAL und der Baupolizei Lyss aus: Reduktion des Heizungsbedarfes auf etwa 55 % des Zielwertes der SIA-Norm 180.1; Warmwasseraufbereitung mit Dachkollektoren; Wärmerückgewinnung aus Lüftungsanlagen; begrüntes Flachdach für Verminderung des Meteorwasseranfalles; grosses Regenwasser-Rückhaltebecken im 2. Obergeschoss für Toilettenspülung (verursacht auch Mehrkosten für Sanitärinstallationen); Brandschutzaufgaben wegen Holzbauweise (Sprinkler, Brandmauern); Verbot der Verwendung von umwelt- oder ozonschädigenden und/oder primärenergieverschlingenden Bau- und Isolationsmaterialien. Trotzdem sind die Kosten pro m² mit Fr.2400 für die Schule und Fr.2555 für das Internat vergleichbar mit jenen für andere Objekte mit gleicher Zweckbestimmung.

Der Bundesbeitrag für das vorliegende Projekt wurde bereits 1992 zugesichert (Verfügung BUWAL vom 30. November 1992). Dadurch konnten die Beiträge noch auf die bis Ende 1992 geltenden forstlichen Subventionsvorschriften des Bundes abgestützt werden. Sie sind spürbar höher als jene, welche für neue Projekte gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung berechnet werden. Das BUWAL anerkennt von den auf 42 Mio. Franken veranschlagten Gesamtkosten den Betrag von Fr. 37 920 000 als anrechenbare Kosten. Der Beitrag an 9 Mio. Franken beträgt 50%, an die restlichen anrechenbaren Kosten werden 34% ausgerichtet. Der Bundesbeitrag beträgt damit knapp 14 Mio. Franken. Die Anlagekosten reduzieren sich weiter um rund 1 Mio. Franken für das Bauland, das der Kanton Bern unentgeltlich zur Verfügung stellt. In die verbleibenden Kosten von rund 27 Mio. Franken teilen sich die elf Mitgliederkantone mit insgesamt 43 Einheiten (Summe aller Beteiligungsoptionen dieser Kantone). Pro Einheit sind Fr. 630 000 aufzuwenden. Der Kanton Zürich beteiligt sich wie bisher mit vier Einheiten, wofür insgesamt Fr. 2 520 000 zu leisten sind. Davon bezahlte der Kanton Zürich bereits einen Beitrag von Fr. 120 000 an die Projektierungskosten (RRB-Nr. 1113/1992); es verbleibt ein Investitionsvolumen von Fr. 2 400 000, verteilt auf die Jahre 1994-1996. Die bis 1996 erforderlichen Kredite werden in der Finanzplanung 1994-1996 berücksichtigt; der Investitionspflafonds der Volkswirtschaftsdirektion wird eingehalten.

Das investierte Kapital von Fr. 2 520 000 ist jährlich mit 10% der Restkosten zu verzinsen und abzuschreiben. Diese Kapitalfolgekosten sind anfänglich mit rund Fr. 60 000 pro Studienplatz hoch, reduzieren sich aber bereits nach zehn Jahren auf rund Fr. 25 000.-

Betriebliche und personelle Folgekosten sind kaum zu erwarten. In den Neubaukosten sind auch sämtliche beweglichen Sachen für die Schule und das Internat inbegriffen. Der Abschreibungs- und Erneuerungsbedarf wird wie bisher im Betriebsaufwand berücksichtigt. Dieser wird sich ungefähr auf der gleichen Höhe halten wie 1993 (Fr. 25 000 pro Schüler und Schuljahr), weil trotz höherer Schülerzahl mit den vorhandenen Lehrkräften unterrichtet werden kann. Da die höhere Fachschulausbildung künftig 18 bis 20 Monate dauern wird, werden die Ausbildungskosten pro Schüler rund Fr. 40 000 betragen. Die Schüler bezahlen gegenwärtig ein Schulgeld von Fr. 1000 pro Jahr. Der Internatsbetrieb wird wie bisher selbsttragend sein.

6. Verwendung der bestehenden Schule

Die bestehende Schule ist Eigentum der Stiftung Interkantonale Försterschule Lyss. Das Grundstück gehört dem Kanton Bern. Dieser stellt der Stiftung auch diese Parzelle unentgeltlich im Baurecht für 100 Jahre zur Verfügung. Die alte Schule wird bis zum Bezug der neuen, voraussichtlich 1996, weiterhin für die Försterausbildung benötigt. Die spätere Nutzung steht noch nicht fest. Gemäss Bericht vom September 1992 der Eidgenössischen Forstlichen Ausbildungskommission soll künftig die Aus- und Weiterbildung der Waldarbeiter, Forstwarte, Forstwartvorarbeiter und Forstwartmeister an regionalen Zentren erfolgen. Die alte Försterschule Lyss wäre ein geeignetes Zentrum. Ob das Zentrum von der bestehenden Stiftung oder, mit Beteiligung anderer Kantone, von einer neuen Organisation getragen würde, ist offen. Wenn der Stiftungszweck mit der alten Schule nicht mehr erfüllt werden könnte, würde das Baurecht dahin fallen. Der Kanton Bern würde in diesem Fall die Liegenschaft als Grundeigentümer zum Verkehrswert übernehmen und die Stiftung entsprechend entschädigen. Diese Entschädigung stünde erst nach dem Bezug der neuen Schule zu Verfügung. Sie kann daher im jetzigen Zeitpunkt nicht für die Finanzierung des Neubaus eingesetzt werden.

7. Revision der Stiftungsurkunde

Die Stiftungsurkunde vom 10. Mai 1969 ist die Grundlage für die bestehende «alte» Schule. Für die neue Schule müssen Urkunde und zugehörige Betriebsvereinbarung in einzelnen Arti-

keln revidiert werden. Die Revision betrifft vor allem die Beteiligung der Kantone, den Stiftungszweck bei allfälliger Verwendung der alten Schule für die Weiterbildung der Forstware und die Verwendung des Vermögens bei Auflösung der Schule und sollte erst dann erfolgen, wenn die neue Trägerschaft für die alte Schule feststeht, was noch vor dem Bezug der neuen Schule der Fall sein wird. Dann wird die revidierte Stiftungsurkunde mit der Betriebsvereinbarung den Mitgliedkantonen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das neue Waldgesetz verpflichtet die Kantone ausdrücklich, ihre Forstreviere durch diplomierte Förster betreuen zu lassen und für die Ausbildung der Förster die dafür notwendigen Schulen zu führen (Art. 51 Abs. 2 WaG; Art. 33 Abs. 3 der Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald, in Kraft seit 1. Januar 1993). Der Kanton Zürich ist auf die nötigen Förster für die Erfüllung der ständig wachsenden Aufgaben bei der Revierbetreuung und für die staatliche Forstorganisation angewiesen; auch in der Entwicklungshilfe werden immer wieder Zürcher Förster eingesetzt. Es ist daher zweckmässig, wenn er sich wie bisher an der Försterschule Lyss beteiligt. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, den nachgesuchten Kredit für die Beteiligung an den Kosten für den Neubau der Försterschule Lyss zu bewilligen.

Zürich, den 18. August 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Honegger Roggwiler